

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **22 (1904)**

Heft 183

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich,
ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce.

Paratt 1 à 2 fois par jour,
les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.
Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Handelsregister. — Registre du commerce. — Caisse Générale des Familles. — Schiffsabgaben auf natürlichen Wasserstrassen in Deutschland.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

(Erste Publikation.)

Die Talons und Couponsbogen inklusive Coupons pro 1903 zu den zwei Aktien der Aluminium-Industriekassen-Gesellschaft in Neuhausen, Serie A, Nr. 2947 und 2948 vom 1. Januar 1892 über je Fr. 1000, werden vermisst. Der unbekannte Inhaber dieser Titel wird hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb Frist von drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, hierorts vorzulegen, widrigenfalls deren Amortisation ausgesprochen würde. (W. 36)

Schaffhausen, den 30. April 1904.

Die Kanzlei des Bezirksgerichts: R. Tanner.

Le président du tribunal du district de Lausanne ensuite de réquisition des hoirs de Charlotte Gleyre, à Boffens, et de la procédure qui a été suivie, a prononcé l'annulation de l'action n^o 17912 au porteur du Crédit Foncier Vaudois (caisse hypothécaire cantonale).

Lausanne, le 30 avril 1904.
(W. 35)

Le président: P. Rambert.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern.

1904. 29. April. Die Firma R. Mützenberg in Bern (S. H. A. B. Nr. 171 vom 10. und Nr. 178 vom 17. Mai 1901, pag. 681 und 709) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

29. April. Die Firma «Magazine zu den vier Jahreszeiten, R. Kaeser & Cie», in Thun, eingetragen im Handelsregister von Thun am 30. August 1902 und publiziert im S. H. A. B. Nr. 321 vom 2. September 1902, pag. 1280, hat am 20. April 1904 in Bern eine Zweigniederlassung unter der gleichen Firma Magazine zu den vier Jahreszeiten, R. Kaeser & Cie errichtet. Die Vertretung der Zweigniederlassung steht lediglich dem eintigen Inhaber Max Lauterburg zu. Natur des Geschäftes: Hemdengeschäft, Nouveautés und Weisswaren. Geschäftslokal: Effingerstrasse 11, Bern.

29. April. Die im Handelsregister von Bern eingetragene Bäckereigenossenschaft der Arbeiterunion Bern, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 97 vom 19. März 1901, pag. 385) hat in der Generalversammlung vom 6. April 1904 ihre Betriebskommission neu bestellt; dieselbe hat sich in der Sitzung vom 11. April 1904 konstituiert wie folgt: Präsident: Rudolf Nydegger, von Guggisberg; Sekretär: Friedrich Wilhelm Gerber, von Trub; Beisitzer: Hans Roth, von Buchholterberg, Hans Müller, von Stein a. Rh., und Friedrich Nohs, von Seedorf, alle in Bern.

Bureau Biel.

29. April. Die Firma Moritz Mark in Biel (S. H. A. B. Nr. 200 vom 9. Juli 1898, pag. 841), nimmt in die Natur ihres Geschäftes als weiteren Zweig auf: Handel mit Manufakturwaren. Das Geschäftslokal wird verlegt von der Untergasse 32 an die Bahnhofstrasse 36 A.

Bureau Burgdorf.

29. April. Unter der Firma Molkerei Burgdorf hat sich eine Genossenschaft gebildet mit Sitz in Burgdorf. Die Genossenschaft bezweckt die Verwertung der verfügbaren Milch, sei es durch Verkauf direkt an Konsumenten oder an einen Uebernehmer oder zur Gewinnung von Molkereiprodukten. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Der Geschäftsbetrieb beginnt mit 1. Mai 1904. Die Statuten sind am 29. Februar 1904 festgestellt worden. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Einzahlungen sind keine zu leisten. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Genossenschaftsbeschluss, zu welchem eine Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ Stimmen der Genossenschafter erforderlich ist. Durch den Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über und dauert fort, bis ein neuer Liegenschaftsübernehmer an ihre Stelle tritt. Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei; er kann jedoch nur auf Schluss eines Rechnungsabjahres, 1. Mai, stattfinden und muss 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Widerhandlungen dagegen können mit Konventionalstrafe bis zum Betrage von Fr. 1000 belegt werden. Die Genossenschaft ist berechtigt, Austretenden einen von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Teil ihrer Forderungen bis zu drei Jahren zurückzubehalten. Wenn jedoch bei Handänderungen von Heimwesen der Erwerber an Stelle des Veräußerers als Mitglied aufgenommen wird, ist die Austrittserklärung an keine Frist gebunden. Dasselbe gilt für Pächter und deren Nachfolger. Der Ausschluss eines Genossenschafters kann durch die Genossenschaft mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen der Mitglieder beschlossen werden: a. Gegen Mitglieder,

die sich der Milchfälschung schuldig machen; b. gegen Mitglieder, die überhaupt den Statuten oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln; c. wenn ein Mitglied in Konkurs fällt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 685 O. R. Eine Veräusserung von Forderungen eines Genossenschafters an die Genossenschaft darf nur mit Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder stattfinden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an einem allfälligen vorhandenen Genossenschaftsvermögen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder persönlich und solidarisch im Sinne des Art. 689 O. R. Die Organe der Genossenschaft sind: a. die Genossenschaftsversammlung; b. der Vorstand; c. die Rechnungsprüfungscommission; d. die Milchfecker; e. die Angestellten. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten und dem Sekretär. Derselbe vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident und der Sekretär zeichnen namens derselben kollektiv. Gegenwärtig sind gewählt: als Präsident: Johann Schachtler, von Altstätten, Ziegler und Landwirt, in Burgdorf; als Vizepräsident: Hans Haas-Hebeisen, von Burgdorf, Landwirt daselbst; als Sekretär: Arthur Bracher, von Burgdorf, Landwirt, in Grafenschweuren daselbst.

Glarus — Glaris — Glarona

1904. 30. April. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Homberger & Aepli in Glarus (S. H. A. B. Nr. 322 vom 24. November 1898, pag. 1337) ist infolge Austrittes der Frau Witwe Anna Aepli-Heer erloschen. Das Geschäft geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Firma «Jakob Homberger» in Glarus über.

30. April. Inhaber der Firma Jakob Homberger in Glarus, welche Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Homberger & Aepli» übernimmt, ist Albert Jakob Homberger-Kümmel, von Gossau (Zürich), in Glarus, Natur des Geschäftes: Bazar.

Zug — Zoug — Zugo

1904. 28. April. Unter dem Namen Filialkirche Finstersee haben sich die Katholiken von Finstersee und Umgebung zu einem Verein zusammengetan, mit Sitz in Finstersee, Gemeinde Menzingen. Zwecke des Vereins sind: a. Uebernahme der bestehenden Kaplanei Finstersee (Kirche, Pfundhaus, Kircheninventar, mit Aktiven und Passiven); b. die Erhaltung dieser römisch-katholischen Kaplanei als selbständige Pfründe mit regelmässiger Seelsorge; c. die Erhaltung der Kirche und der Pfundwohnung, sowie des Kircheninventars in entsprechend würdigem Zustande; d. die Erhaltung und Aeuferung des gesamten Pfundvermögens und des St. Josephsfonds, so dass daraus beständig ein Geistlicher angemessen besoldet werden kann. Die Statuten sind am 23. August 1903 angenommen worden. Mitglied kann jeder Katholik resp. katholische Familie des Kreises Finstersee und der angrenzenden zürcherischen Gebiete werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstände. Jedes einzeln stehende Mitglied zahlt einen jährlichen Pflichtbeitrag von Fr. 1, jede Familie Fr. 2. Auf dem Anmeldebogen soll auch die Höhe des freiwilligen Beitrages bemerkt sein, wozu sich das Mitglied oder der Familienvorstand verpflichtet. Dieser freiwillige Beitrag soll in billiger Weise den Verhältnissen angepasst sein; sonst kann die Aufnahme verweigert werden. Der Austritt erfolgt entweder durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austretende verliert alle Rechte am Verein; immerhin haftet er für den laufenden Jahresbeitrag. Das Vermögen des Vereins kann niemals Eigentum einzelner Mitglieder werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen an die römisch-katholische Kirchgemeinde Menzingen über und soll getrennt verwaltet werden. Wird aber der Verein mit gleichem Zwecke (Sorge für das römisch-katholische kirchliche Leben in Finstersee) neu gegründet, so soll ihm auch das Vermögen wieder übergeben werden. Die Publikationen erfolgen im Zuger Amtsblatt und durch Verkünden von der Kanzel. Organe des Vereins sind: 1) die Generalversammlung; 2) der Kirchenrat oder Vorstand; 3) die Rechnungscommission. Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten und vier Räten; aus seiner Mitte wird gewöhnlich der Vizepräsident, der Kirchmeister und der Aktuar gewählt. Präsident und Aktuar führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Joseph Aokermann, Kaplan; Aktuar ist Joseph Uhr, Sigrist, beide in Finstersee.

29. April. Unter der Firma Darlehenskassenverein Baar, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, hat sich gemäss Statuten vom Datum 20. Dezember 1903 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder gebildet, mit Sitz und Gerichtsstand in Baar. Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirtschaft- und Geschäftsbetriebe nötigen Darlehen zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre müssig liegenden Gelder verzinslich anzulegen. Mit der Genossenschaft kann eine Sparkasse verbunden werden. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche Personen werden, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, selbständig handlungsfähig, kreditfähig und bei keiner andern Kreditgenossenschaft mit unbeschränkter, solidarischer Haftung beteiligt sind und in der Gemeinde Baar ihren Wohnsitz haben. Auch juristische Personen (Korporationen, Vereine) können Mitglieder werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: a. eine schriftlich unterzeichnete unbedingte Erklärung des Beitrittes auf Grund der bestehenden Statuten; b. Aufnahme durch Vorstandsbeschluss; c. Eintragung in die Liste der Genossen beim Handelsregister. Gegen Verweigerung der Aufnahme ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten des Vereins zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt, einen Geschäftsanteil von Fr. 60

nach Vorschrift des Reglements einzuzahlen, für alle ordnungsmässigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich, unbeschränkt und solidarisch zu haften, die Vereinsstatuten zu beobachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren. Ein Mitglied kann sich nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen; derselbe darf während der Dauer der Mitgliedschaft von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, noch im geschäftlichen Verkehr als Pfand genommen werden. Die einbezahlten Raten des Geschäftsanteils bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes, dieses wird binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt und zwar immer mit Schluss des Geschäftsjahres: durch Wegzug aus dem Vereinsbezirk, durch Todesfall, durch wenigstens dreimonatliche Kündigung von seiten eines Mitgliedes oder von seiten der Genossenschaft, bezw. Ausschluss. Ausschluss kann erfolgen gegen Mitglieder, welche eine der für die Mitglieder vorgeschriebenen Eigenschaften (§ 3 der Statuten) verlieren, gegen die statuten-gemässen und reglementarischen Grundsätze der Genossenschaft handeln oder wegen pflichtigen Zahlungen betrieblen werden müssen. Gegen den Ausschluss ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die je auf 1. März vorzulegende Bilanz muss in summarischer Zusammenstellung enthalten: 1) Die Aktiva und zwar a. den Kassenbestand am Jahreschluss, b. die Wertpapiere zum Tageskurs angesetzt, c. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten nach Aussoheidung der uneinziehbaren Forderungen, d. den Wert der Mobilien, e. den Wert der Immobilien, f. das Guthaben an Stückzinsen am Jahreschluss; 2) die Passiva, und zwar a. die etwaige Mehrausgabe am Jahreschluss, b. die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten, c. die Geschäftsguthaben der Genossen, d. den Reservefonds, e. die schuldigen Stückzinsen am Jahreschluss. Der Überschuss der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn, der Überschuss der Passiva über die Aktiva den Verlust der Genossenschaft. 50 % des Reingewinns werden zum Voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50 %, setzt die Generalversammlung den Gewinnanteil in Prozenten auf die Geschäftsguthaben fest. Der Gewinnanteil darf aber 5 % nicht überschreiten. Der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. Hat der Reservefonds Fr. 100,000 erreicht, so beschliesst die Generalversammlung, wieviel Prozente vom Reingewinn demselben ferner zu überweisen sind. Der Rest kann nach Abzug von höchstens 5 % Gewinnanteil auf die Geschäftsguthaben ganz oder teilweise nach Beschluss der Generalversammlung zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder verwendet werden. Einzahlungen des laufenden Jahres an den Geschäftsanteil sind nicht gewinnberechtigt. Der Reservefonds bleibt unter allen Umständen Eigentum der Genossenschaft; die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können nie Teilung verlangen. Derselbe dient zur Deckung eines allfälligen aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Reicht der Reservefonds nicht aus, so wird der Fehlbetrag nach Kopfbetrag verteilt, von den Geschäftsguthaben abgeschrieben und eventuelle Fehlbeträge von den Mitgliedern erhoben. Die Organe der Genossenschaft sind: a. der Vorstand von fünf Mitgliedern; b. der Kassier; c. der Aufsichtsrat von sieben Mitgliedern; diese alle werden von der Generalversammlung gewählt; d. die Generalversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Vorsteher und dessen vom Vorstand gewählter Stellvertreter zu zweien kollektiv. Als Mitglieder des Vorstandes sind gewählt worden: Joseph Andermatt, Polizeidirektor; Johann Wettach, Schreinermeister; Josef Blanzegger, Oberleutnant; Zimbel; Dr. Josef Andermatt, Pfarrhelfer; Carl Anton Steiner, Bürgererrat, Denbühl, alle in Baar. Die zwei erstgenannten führen zurzeit die rechtsverbindliche Unterschrift.

Freiburg — Fribourg — Friburgo Bureau d'Estavayer.

1904. 28 avril. La raison Valentin Rey & Co, à Aumont, fondée le 20 décembre 1893 (F. o. s. du c. du 30 décembre 1893, n° 271, page 1107), est radiée ensuite de dissolution du dite société. La liquidation a été faite par les intéressés et celle-ci est maintenant terminée.

Solothurn — Soleure — Soletta Bureau Kriegstetten.

1904. 29. April. Der Verein Musikgesellschaft Biberist (S. H. A. B. Nr. 330 vom 25. August 1903, pag. 1317) hat in seiner Generalversammlung vom 6. März 1904 an die Stelle des Otto Stuber als Präsident gewählt: Hans Müller, von Gächlingen (Schaffhausen), in Biberist, welcher mit dem Aktuar Johann Schreier durch kollektive Zeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1904. 28. April. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Basler Premier-jus-Fabrik & Dampftalg-Schmelze Hensel & Ziller in Basel (S. H. A. B. Nr. 15 vom 14. Januar 1902, pag. 58) hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «Jean Hensel Basler-Margarin-Talg-Schmelze».

28. April. Inhaber der Firma Jean Hensel Basler-Margarin-Talg-Schmelze in Basel ist Jean Hensel, von Karlsruhe (Baden), wohnhaft in Basel. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Basler Premier-jus-Fabrik & Dampftalg-Schmelze Hensel & Ziller». Natur des Geschäftes: Fabrikation von Rohmargarin und Talg. Geschäftslokal: Mülhauerstrasse 22.

28. April. Die Firma Fritz Ziller in Basel (S. H. A. B. Nr. 454 vom 26. Dezember 1902, pag. 1814) widerruft die an Hartmann Utzinger erteilte Prokura.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

1904. 29. April. Die Firma Valentin Monti in Neuhausen (S. H. A. B. Nr. 210 vom 12. Juni 1901, pag. 837) ist infolge Wegzuges des Inhabers von Amtswegen gestrichen worden.

29. April. Die Firma Wittwe Vetterli in Stein a. Rh. (S. H. A. B. Nr. 90 vom 18. Juni 1883, pag. 719) ist infolge Liquidation des Geschäftes erloschen.

30. April. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma G. Schrenk & Co in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 224, vom 19. Oktober 1892, pag. 908) hat sich aufgelöst und es ist die genannte Firma erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «G. Schrenk».

30. April. Inhaber der Firma G. Schrenk in Schaffhausen ist Gottlieb Schrenk, von Siblingen, in Schaffhausen. Natur des Geschäftes: Kolonialwaren-, Samen- und Landesproduktenhandlung en gros und en détail. Geschäftslokal: Vorstadt, Haus «zum kleinen Falken». Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «G. Schrenk & Co».

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

1904. 28. April. Inhaber der Firma Robert Waldburger in Teufen ist Robert Waldburger, von Hundwil, wohnhaft in Teufen. Natur des Geschäftes: Zimmerei und Schreinerlei. Geschäftslokal: Lortanne Nr. 139A.

28. April. Die Firma Paul Longoni, Bauunternehmer, in Herisau

(S. H. A. B. Nr. 6 vom 10. Januar 1891, pag. 22) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma «Emil Longoni, Bauunternehmer» in Herisau.

Inhaber der Firma Emil Longoni, Bauunternehmer, in Herisau ist Emil Longoni, von und in Herisau. Natur des Geschäftes: Maurer- und Zementarbeiten. Geschäftslokal: Eggstrasse Nr. 224. Die neue Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Paul Longoni, Bauunternehmer» in Herisau.

28. April. Der Verein unter dem Namen Militärschützenverein Heiden, mit Sitz in Heiden (S. H. A. B. Nr. 111 vom 4. April 1899, pag. 446 und dortige Verweisungen) hat in der Hauptversammlung vom 10. April 1904 an Stelle des zurücktretenden Jakob Widmer zum Präsidenten und zugleich Schützenmeister den bisherigen Aktuar Heinrich Hohl jun., von und in Heiden, und zum Aktuar Eduard Hofmann, von Gachnang (Thurgau), in Heiden gewählt. Präsident und Aktuar führen kollektiv mit dem bisherigen Kassier Ulrich Zogg die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1904. 29. April. In der am 23. März 1904 stattgehabten 14. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Buchdruckerei der «Ostschweiz», mit Sitz in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 2 vom 5. Januar 1892, pag. 6) wurde konstatiert, dass in Ausführung des Beschlusses der letzten Generalversammlung das Aktienkapital von Fr. 50,000 auf Fr. 100,000 (einhunderttausend Franken) erhöht worden und dass der gesamte Betrag gezeichnet und voll einbezahlt ist. Das Gesellschaftskapital von Fr. 100,000 ist eingeteilt in 200 Aktien von je Fr. 500, welche auf den Namen lauten.

29. April. Unter der Firma Automobilgesellschaft St. Peterzell-Herisau besteht, mit Sitz und Gerichtsstand in St. Peterzell, eine Aktiengesellschaft. Sie hat zu Zwecke die Einrichtung und den Betrieb eines regelmässigen Automobilfabrikdienstes für den Personenverkehr von St. Peterzell über Wald Schönengrund-Waldstatt-Herisau, nach Massgabe der Konzession. Die Gesellschaftsstatuten sind am 7. April 1904 festgesetzt worden. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 63,000 (dreihundertsechzigtausend Franken), eingeteilt in 630 Aktien zu je Fr. 100. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im «Bezirksanzeiger von Neutoggenburg» und in der «Appenzellerzeitung». Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen übt der Verwaltungsrat aus, und es führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem Mitglied desselben die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen wie folgt: Dr. med. Oscar Bass, von Prossnitz, in St. Peterzell, Präsident; Albert Locher, von Speicher, in Wald, Vizepräsident und Kassier; Samuel Wiget, von Kirchberg (St. Gallen), in Stafel-St. Peterzell, Aktuar; Jacob Raschle-Frei, von Brunnadern, in Wald; Adolf Stark-Schweizer von Waldstatt, in St. Peterzell, Jacob Frischknecht, von Schnellbrunn, in Schönengrund, und Johannes Tischhauser, von Grabs, in Schönengrund.

29. April. Inhaber der Firma Adolf Ammann in Lachen-Vonwil, politische Gemeinde Straubenzell, ist Adolf Ammann, von Affeltrangen (Thurgau), in Lachen-Vonwil. Fahrradhandlung. Lachen Nr. 4.

Tessin — Tessin — Ticino Ufficio di Lugano.

1904. 29 aprile. Il proprietario della ditta Giovanni Castelli, in Lugano, è Giovanni Castelli, fu Pietro, di Milano, domiciliato in Lugano. Genere di commercio: Apparecchi per il gas, ed accessori per biciclette.

29 aprile. Le qui sotto indicate ditte i di cui titolari sono partiti, vengono cancellate d'ufficio:

F. Portaleone, in Lugano (F. o. s. dn c. del 22 ottobre 1902, n° 377, pag. 1506).

Carlo Genel, in Lugano (F. u. s. di c. del 28 giugno 1902, n° 247, pag. 985).

L. Labbate, in Lugano (F. u. s. di c. del 18 agosto 1902, n° 305, pag. 1217).

Waadt — Vaud — Vaud Bureau de Morges.

1904. 29 avril. La «Société anonyme de la fabrique de chocolat Amédée Kohler et fils», à Echandens (F. o. s. du c. du 5 décembre 1901, n° 406, page 1622), a été déclarée dissoute par décision de l'assemblée générale extraordinaire du 14 avril 1904; la liquidation sera opérée sous la raison Société anonyme de la fabrique de chocolat Amédée Kohler et fils en liquidation par le conseil d'administration. La signature sociale appartient au président Julien Chavannes, banquier, à Lausanne. Le notaire Henri-Samuel Bergier, à Lausanne, reçoit la procuration de la société en liquidation qu'il engagera par sa signature; la signature sociale conférée à l'administrateur-délégué Amédée Kohler et au directeur Jean-Jacques Kohler (F. o. s. du c. du 23 mars 1898, n° 99, page 405) et les procurations conférées à Paul Vallotton, Albert Scholl et Alfred Burnier (F. o. s. du c. du 19 janvier 1901, n° 21, page 81), ont cessé de produire leurs effets.

Genf — Genève — Ginevra

1904. 28 avril. La société en nom collectif Fontannaz et Selmet, à Genève (F. o. s. du c. du 4 juillet 1902, n° 255, page 1018), est déclarée dissoute dès le 30 avril 1904.

L'associé Jules-Albert Fontannaz, d'origine vaudoise, domicilié à Genève, reste chargé de l'actif et passif de la maison, qu'il continue seul, sous la raison Jules Fontannaz, à Genève. Genre d'affaires: Conserves et produits alimentaires en gros. Locaux: 5, Rue de Fribourg.

28 avril. Dans son assemblée générale du 21 octobre 1903, la société anonyme dite Société du Manège de Genève et ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. n° 75 du 18 septembre 1884, page 660), a élu comme administrateur, René Martin, domicilié à Malagnou, en remplacement de F. Perrot, décédé.

28 avril. La raison Paul-Ch. Stroehlin, exploitation du journal dit: «Journal des Collectionneurs», aux Eaux-Vives (F. o. s. du c. du 1^{er} février 1900, n° 36, page 147), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

28 avril. La société anonyme ayant pour titre Compagnie privée des Transports funèbres, dont le siège est à Genève et dont l'entrée en liquidation a été publiée dans la F. o. s. du c. du 12 mars 1903, n° 98, page 390), étant arrivée au terme de sa liquidation, est radiée.

Caisse Générale des Familles.

Wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, haben sich die Verhältnisse bei dieser Gesellschaft so weit verbessert, dass die Gläubiger ziemlich sicher auf mindestens 40 % ihres anerkannten Guthabens hoffen dürfen. Es sind nun in letzter Zeit an zahlreiche Versicherte der Caisse Générale des Familles von Paris aus gedruckte Zirkulare gerichtet worden,

worin eine «Direktion» einer bestehenden «Caisse Syndicale» sich bereit erklärt, ihnen ihre Ansprüche mit 20 % abzukaufen. Diese Zirkulare, welche sich in Form und Inhalt den Anschein einer administrativen offiziellen Mitteilung geben, sind lediglich eine Offerte von Agenten, die damit einen Geschäftsgewinn erzielen wollen. Wir raten den Versicherten der Caisse Générale des Familles, solche Anerbieten mit Vorsicht aufzunehmen und sich nicht zu übereilten Schritten verleiten zu lassen. (V. 13^e)

Bern, den 30. April 1904.

Eidg. Versicherungsamt.

Caisse Générale des Familles.

Nous apprenons de bonne source que la liquidation de la faillite de cette société se fait dans de meilleures conditions qu'on l'avait cru au début, et qu'il est assez vraisemblable que les assurés toucheront au moins 40 % de leurs créances telles qu'elles ont été admises par le syndic de la faillite.

Or il paraît que dernièrement des assurés de la Caisse Générale des Familles reçoivent de la «Direction» d'une «Caisse Syndicale» une circulaire dans laquelle on se déclare disposé à leur racheter à forfait et au comptant leurs créances pour le prix de 20 %. Cette circulaire dont l'apparence tant par la forme que par le contenu, est celle d'une pièce officielle, émane à n'en pas douter d'agents qui cherchent à réaliser un bénéfice. Nous conseillons aux assurés de la Caisse Générale des Familles de n'accueillir ces offres qu'avec prudence et de ne pas se laisser induire à réaliser trop hâtivement leurs titres. (V. 14^e)

Berne, le 30 avril 1904.

Bureau fédéral des assurances.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstrassen in Deutschland.

Eine von der Handelskammer zu Mainz auf den 9. April einberufene Versammlung von Rheinschiffahrtsinteressenten gab, «Handel und Gewerbe» zufolge, einstimmig folgende Erklärung ab:

«Die Versammlung betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, zu der Frage, ob Schiffahrtsabgaben auf anderen Strömen als dem Rhein grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig erscheinen, Stellung zu nehmen. Für den Rhein aber erachtet sie folgende Gesichtspunkte als gegeben: 1) Die Erhebung von Abgaben auf dem Rhein, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung gründet, verstösst gegen Art. 54 der Reichsverfassung, sowie gegen Art. 3 der Rheinschiffahrtsakte. 2) Die zur Verbesserung der Fahrtrinne des Rheins bisher aufgewandten Kosten sind vorbehalten gegeben worden, und auf dieser Voraussetzung beruhen sämtliche zu Zwecken der Schiffahrt von Privaten und Gemeinden geschaffenen Einrichtungen und Anlagen, sowie die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des Rheinstromgebietes. Es muss daher als völlig ausgeschlossen und unzulässig bezeichnet werden, für diese Aufwendungen nachträglich Schiffahrtsabgaben einzuführen. 3) Die Erhebung von Abgaben darf auch in Zukunft nicht erfolgen für Arbeiten, die der Schiffbarerhaltung des Stromes und der Verbesserung des Fahrwassers dienen. Als solche Arbeiten stellen sich sämtliche bisher am und im Rhein unternommenen Arbeiten, soweit sie überhaupt den besonderen Zwecken der Schiffahrt dienen, anschliessend dar.

Angesichts der umlaufenden Andeutungen, dass neuerdings der unheilvolle Gedanke der Erhebung von Abgaben auf dem Rhein in gewissen Regierungskreisen Platz gegriffen haben soll, wählt die Versammlung einen Ausschuss von neun Körperschaften, der beauftragt wird, 1) die Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten; 2) das einschlägige rechtliche, statistische und volkswirtschaftliche Material zu sammeln, damit, wenn der Gedanke der Abgabenerhebung tatsächlich feste Gestalt gewinnen sollte, die rheinischen Körperschaften in der Lage sind, rechtzeitig und energisch diese Absicht zu bekämpfen.»

In der Sitzung des hessischen Landtages vom 10. März wurde auf eine Anfrage über die beabsichtigte Einführung von Schiffahrtsabgaben von der hessischen Regierung eine Erklärung abgegeben, in welcher zunächst eine Äusserung des Reichskanzlers vom 10. Dezember wiedergegeben und dann folgendes hinzugefügt wird: «Zu den von dem Reichskanzler erwähnten vertragsgemässen Abmachungen gehört vor allem die für die deutschen Rheinflusststaaten und das Königreich der Niederlande geltende revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1863, worin hinsichtlich des kon-

ventionellen Rheins von Basel bis in das offene Meer durch Art. 3 bestimmt ist, dass auf diesem Strom und seinen im Gebiete der Vertragsstaaten liegenden Nebenflüssen eine Abgabe, die sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen noch von den Flössen erhoben werden darf. Nach der vorgeschilderten Sach- und Rechtslage erscheint die zurzeit in der Öffentlichkeit hervorgetretene Besorgnis, es sei die demnächstige Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen schiffbaren Wasserstrassen zu erwarten, unbegründet. Die Grossherzogliche Regierung ist ihrerseits der Meinung, dass für die bezeichneten Wasserstrassen an dem Grundsatz der Abgabefreiheit, unter dessen Herrschaft Verkehr, Handel und Industrie im Lande aufgebüht, und im Vertrauen auf dessen unveränderten Fortbestand von Einzelnen wie von Gemeinden sehr bedeutende Anlagen geschaffen worden sind, auch fernerhin festzuhalten sei.»

Der Staatssekretär des Innern Dr. Graf von Posadowsky sagte am 12. April im Deutschen Reichstag: «Es ist unzweifelhaft, dass nach der Reichsverfassung auf natürlichen Wasserstrassen Abgaben nicht erhoben werden dürfen; aber zweifelhaft und streitig ist es, auf welchen Strecken und unter welchen Verhältnissen man eine Wasserstrasse noch als eine natürliche ansprechen kann, und unter welchen technischen Voraussetzungen man demnach der reichsgesetzlichen Zustimmung bedarf, um eine Ausnahme von dem Grundsatz des Absatz 1 des Art. 54 der Reichsverfassung herbeizuführen. . . . Man würde in dem Falle, wo eine an und für sich natürliche Wasserstrasse durch die Art ihrer Abgrenzung, durch Verlegung, durch abkürzende Durchstiche in der Tat den Charakter eines Kanals bekommen hat, unter Umständen annehmen können, dass ein solcher auch in seiner Richtung wesentlich veränderter Wasserlauf schon eine künstliche Wasserstrasse ist und deshalb zur Erhebung von Abgaben ein Reichsgesetz nicht notwendig sei. Aber die Sache kann auch so liegen, dass es sich nicht um die wirkliche Kanalisierung eines Flusses handelt, um ein neues Flussbett, sondern nur um eine wesentliche Verbesserung der vorhandenen Fahrstrasse. Das war der Fall mit der Unterweser, wenn man die Unterweser überhaupt noch einen Fluss nennen will — eigentlich ist sie wie die Unterelbe eine grosse Reede, eine Art Hafen, denn dort liegen Verhältnisse vor in bezug auf Belichtung, Betonung usw., wie auf einer Reede oder einem grossen Hafen. Es können also Fälle eintreten, wo man auch das vorhandene Flussbett eines natürlichen Flusses so ausbauen muss, dass es, wie bei der Unterweser, finanziell vollkommen ausgeschlossen wäre, diese Lasten auf die Schuftern des Staates und damit aller Steuerzahler allein zu nehmen, wo man eine Gegenleistung seitens der Schiffahrtsinteressenten finanziell nicht entbehren kann. Nehmen Sie ferner den Rhein bei der Loreley an. Dort müssen jetzt bekanntlich die Schleppzüge gebrochen werden, weil das Fahrwasser es nicht zulässt, mit den langen Schleppzügen, die bis zur Loreley gehen, die Loreleyenge zu durchfahren. Nehmen Sie an, der preussische Herr Eisenbahnminister würde die Absicht haben, um dieses Teilens der Schleppzüge, was ausserordentlich lästig und kostspielig ist, zu beseitigen, die Fahrstrasse bei der Loreley durch grössere Sprengungen so zu vertiefen und zu verbreitern, dass der längste Schleppzug durch den Loreleypass ungebrochen durchgehen könnte, so würde es, wenn es sich bei diesem Ausbau um 30, 40, 50 Millionen Kosten handelte, an und für sich von dem Standpunkt des Ressortministers gewiss berechtigt sein, wenn er erklärte: hierdurch erwachsen der Schiffahrt so ausserordentlich grosse materielle, ins Gewicht fallende Vorteile, dass es gerechtfertigt ist, hierfür eine Abgabe zu erheben, — oder diese ausserordentliche Verbesserung der Fahrstrasse muss unterbleiben. . . . Bis hier hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten auch nicht den leisesten Gedanken innerhalb des preussischen Staatsministeriums geäußert, auf den Rhein oder der Elbe Abgaben überhaupt erheben zu wollen. Ob aber dieser Fall mal eintreten wird mit dem Anwachsen der Schiffsgesasse, mit der Steigerung der Ansprüche der Schiffahrt an den Zustand der Fahrstrasse, mit den entsprechend steigenden Ausgaben für den Ausbau und die Unterhaltung unserer Ströme, das ist eine Frage, die, glaube ich, jeder Finanzminister oder Minister der öffentlichen Arbeiten sich für die Zukunft offen halten muss. Was aber schliesslich die tatsächliche Einführung solcher Abgaben betrifft, so glaube ich, kann sich der Herr Vorredner auch mit der Versicherung beruhigen, dass wir zunächst auf dem Rheine Holland gegenüber, auf der Elbe Oesterreich gegenüber in bezug auf die Freiheit der Schiffahrt gebunden sind, und dass, wenn wir eine Aenderung dieser Verhältnisse herbeiführen sollten oder müssten, dies erneute Abmachungen einseitig mit Oesterreich, andererseits mit Holland voraussetzen würde. Diese Staaten würden aber kaum irgend einen Abkommen ihre Zustimmung erteilen, das der Schiffahrt als solcher, an der sie selbst so sehr beteiligt sind, wirklich nachteilig werden könnte.»

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Bern, etc.



(412.)



Sie ist reinlicher und praktischer als der Bleistift. Es ist dies die einzige Feder, welche eine Dame ruhig auf sich tragen kann.

Felsenegg Zugerberg (Schweiz)

950 M. ü. M.

Aufbewahrter Luftkurort.

Prachtvolle Lage mit entzückender Fernsicht, grosse Tannenwälder, ebene, ausgedehnte Spaziergänge. Komfortabel eingerichtetes Haus. Veranda, Wandelbahn, Lawn-Tennis, etc.

Moderne Einrichtung für Hydrotherapie.

Künstliche kohlensäure Bäder, Massage, etc. — Kurarzt.

(968;)

J. Bossard-Ryf, Besitzer.

Die Allg. Aarg. Ersparniskasse in Aarau

kündet hiermit auf 6 Monate zur Rückzahlung ihre im Dezember 1898 und im ersten Halbjahr 1899 auf 5 Jahre fest, auf den Inhaber ausgestellten 4 % Obligationen.

Die Kündungsfrist berechnet sich vom jeweiligen Ende der festen Anzeigzeit hinweg. Die Verzinsung hört mit Ablauf der Kündungsfrist auf.

Die Inhaber der Obligationen können dieselben bei der Schuldnerin bis auf weiteres zur 3 1/2 % Verzinsung für weitere drei Jahre, beginnend vom Ablauf der Kündungsfrist hinweg, abstempeln lassen. (2493.)

Not bricht Eisen!

Krankheits halber muss ein prima Mercerie-, Quincaille-, Engros- und Hemdenfabrikations-Geschäft verkauft werden. Dasselbe kann an jeden Ort verlegt werden. Nötiges Kapital ca. Fr. 40,000. Rendite gross. Passend für 2 Herren, wovon der eine reisen kann. (1027;)

Auskunft erteilt: Jacques Brügel, Zürich V, Forchstrasse 16.

Bürgenstock u. Stanserhorn

870 Meter ü. M. am Vierwaldstättersee 1900 Meter ü. M.

mittels deren Bergbahnen (von den Dampfschiffstationen **Kehrsten** und **Stansstad**) in kürzester Zeit erreichbar. — Beiderorts grossartige Aussicht, vom Stanserhorn ebenbürtig jener vom Rigi und Pilatus. Hochromantischer, neuer Felsenweg um die Hammetschwand-Bürgenstock. Empfehlenswerteste lohnendste und billigste Ausflugsorte.

für Vereine und Gesellschaften.

Bei der Stanserhornbahn Sonntagsbillette (Hin- und Rückfahrt) à Fr. 6.— (912;)

Allgemeine

Versicherungs - Gesellschaft Helvetia in St. Gallen.

Die in der heutigen Generalversammlung der Aktionäre für das Rechnungsjahr 1903 festgesetzte Dividende von

Fr. 220 per alte Aktie

und

Fr. 110 per Aktie lit. B.

wird gegen Ablieferung der bezüglichen

am 1. Mai 1904 fälligen

Coupons vom 2. Mai an bei der Gesellschaftskasse in St. Gallen bezahlt.

Vom 2. bis inklusive 7. Mai werden dieselben auch spesenfrei bei der Eidgenössischen Bank (A.-G.) in Bern eingelöst.

Nach dem 7. Mai kann die Einlösung nur noch bei der Zentralkasse der Gesellschaft in St. Gallen stattfinden. (1035;)

Bei den Einlösestellen sind auch die erforderlichen Bordereaux-Formulare zu beziehen.

St. Gallen, den 29. April 1904.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Helvetia:
F. Halmayer. Grossmann.

Helvetia,

Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.

Die in der heutigen Generalversammlung der Aktionäre für das Rechnungsjahr 1903 festgesetzte Dividende von

Fr. 300 per Aktie

wird gegen Ablieferung der bezüglichen

am 1. Mai 1904 fälligen

Coupons von diesem Tage an bei der Gesellschaftskasse in St. Gallen bezahlt. (1036;)

Vom 1. bis inklusive 7. Mai werden dieselben auch spesenfrei bei der Eidgenössischen Bank in Bern eingelöst.

Nach dem 7. Mai kann die Einlösung nur noch bei der Zentralkasse der Gesellschaft in St. Gallen stattfinden.

Bei den Einlösestellen sind auch die erforderlichen Bordereaux-Formulare zu beziehen.

St. Gallen, den 29. April 1904.

Helvetia, Schweiz. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
F. Halmayer. Grossmann.

Sanatorium Schloss Hard A. G., Ermatingen.

Gemäss Schlussnahme der Generalversammlung vom 26. April i. J. wird der Coupon Nr. 6 unserer Aktien erster Emission von heute ab an der Kasse der Thurg. Kantonalbank in Weinfelden und ihren Filialen mit Fr. 25 ausbezahlt.

Ermatingen, 26. April 1904.

(1058)

Der Verwaltungsrat.

Die Stelle des Direktors

der Schaffhauser Kantonalbank in Schaffhausen

ist auf 1. Juli a. c. neu zu besetzen, da der bisherige Direktor wünscht, auf Ende Juni von seiner Stelle zurückzutreten. Bewerbungen um die Stelle sind bis 15. Mai dem Präsidium der Kantonalbank zuzustellen. Das Präsidium erteilt nähere Auskunft über die Gehaltsverhältnisse, Kautionsleistung, u. s. w. (1030;)

Namens der Schaffhauser Kantonalbank,

Der Bankpräsident:

C. Habicht-Oechslin.

Zu verkaufen:

Gewerbliches Etablissement

mit konstanter Wasserkraft, solid gebaut, zu jeder Industrie geeignet, unweit Burgdorf gelegen. Auskunft erteilt

[173]

Der Beauftragte:

Hans Born, Notar, obere Bahnhofstrasse, Burgdorf.

Schreibmaschine,

erstklassige, tadellos funktionierend, zu Fr. 150 zu verkaufen. Offerten unter Chiffre B H 3243 an Rudolf Mosse, Basel. [1062]

Jeune Suisse allemand

avec de bonnes connaissances préliminaires de la langue française, ayant fait deux ans d'apprentissage commerciale, cherche place dans maison de commerce ou banque de la Suisse romande, où il aurait l'occasion de se perfectionner dans la langue française. S'adresser sous chiffres Z 147 Ch à Rodolphe Mosse, Coire. [1069]



(3282)

Rudolf Mosse, Zürich-Hern.

Amerik. Buchführung lehrt gründlich durch Unterrichtsbücher. Erfolg garantiert. Verl. Sie Gratisprospekt. 12 H. Frisch, Bücherexperte, Zürich.

Wasserheilanstalt (640 m) Sanatorium

Eisenbahnstation: Sihlbrugg.

Albisbrunn bei Zürich.

Mai-Oktober. Für Nervöse, Rekonval., Ruhebedürft., Blutarme, Stoffwechselkranke etc. Moderne Einricht. für Wasserkur, Beweg.- und Licht-Therapie, Massage, Elektrizität. Grosse Ruhe in subalpiner Höhenlage. Prachtige Aussicht ins nahe Hochgebirge. Grosser Park und Wald. Terrain- und Luftkur. (698.)

Höflichst empfohlen:

Dr. med. F. Paravicini.

Schweizerische Volksbank, Basel

Kündigung von 4% und 4 1/4% Obligationen.

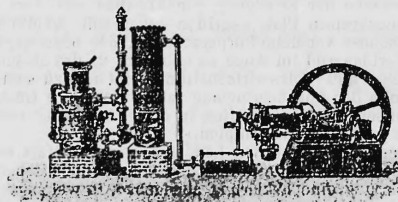
Die von unserer Kreisbank in den Monaten April bis August 1901 emittierten 4% und 4 1/4% Obligationen werden hiemit auf die zulässigen Termine, somit auf drei Monate vom Ablauf der dreijährigen Periode hinweg zur Rückzahlung, oder eventuell Konversion in 3 1/4% Titel gekündigt.

Basel, den 22. April 1904.

[1012]

Die Direktion.

Gasmotoren-Fabrik Deutz Filiale Zürich.



Deutzer Kraftgasmotoren

von 6—2000 PS.

mit neuem Gaserzeuger einfacher, zuverlässigster Konstruktion, für Betrieb mit Anthrazit oder Koks.

Kohlenverbrauch für nur 1 1/2—3 Cts. per Pferdekraft und Stunde.

In Referenzen über zahlreiche in der Schweiz im Betrieb befindliche Anlagen.

Gas-, Benzin-, Petrol-Motoren

neuester anerkannt bester Konstruktion. [1789]

Zu verkaufen:

- 1 Cornwallkessel, 27 m² Heizfläche, 5 Atm. Druck.
- 1 „ 20 m² „ 8 „ „
- 1 „ 15 m² „ 9 „ „
- 1 vertik. Querrohrkessel, 6 m² Heizfläche, 8 Atm. Druck.
- 2 „ 5 m² „ 8 „ „
- 1 „ mit angebaute Dampfmaschine von 4 HP.
- 2 „ 2 m² Heizfläche, 10 Atm. Druck.
- 2 „ 4 m² „ 8 „ „
- 2 „ Rauchröhrenkessel, 9 1/2 m² Heizfläche, 4 Atm. Druck.
- 1 „ 7 m² „ 6 „ „
- 2 Asphaltkochapparate, 200 Liter Inhalt.
- 2 „ 220 „ „
- 1 „ 240 „ „
- 1 Glaskessel mit Kippvorrichtung, 7500 Liter Inhalt.
- 1 „ 6000 „ „
- 1 „ 2500 „ „
- 1 „ 1000 „ „
- 1 „ 8000 „ „
- 2 Seifenformen, 2000 lg, 1250 breit, 1240 hoch.
- 1 Warmwasserboller, 1000 lg, 670 diam; geschweisst.
- 4 „ 2000 „ 600 „
- 1 „ 1000 „ 600 „ mit Mannloch. (1040)
- 1 Wasserreinigungsanlage. 1 Doppelkessel.
- Diverse Dampfheizröhren von 90—250 m/m diam.

Alle Objekte werden zu billigsten Preisen abgegeben.

Kesselschmiede Richterswil.